



An den Grossen Rat

13.5293.02

BVD/P135293

Basel, 12. Februar 2014

Regierungsratsbeschluss vom 11. Februar 2014

Motion Rudolf Rechsteiner und Konsorten betreffend Bewilligungsbefreiung für Solaranlagen

Der Grosser Rat hat an seiner Sitzung vom 20. November 2013 die nachstehende Motion Rudolf Rechsteiner und Konsorten dem Regierungsrat zur Stellungnahme überwiesen:

„Im Januar 2013 wurde in der "Richtlinie für Solaranlagen" die Befreiung von der Bewilligungspflicht näher definiert. Solaranlagen in den Nummernzonen, der Schonzone und der Zone für Nutzungen im öffentlichen Interesse können ohne Baubegehren oder Meldung erstellt werden, wenn sie gewissen Gestaltungskriterien entsprechen.“

Der Regierungsrat hat die Gestaltungskriterien für eine Bewilligungsbefreiung sehr restriktiv definiert. Sie wird zum Beispiel nur gewährt, wenn der Abstand zum Dachrand (Traufe, First) umlaufend minimal 50 cm und zum Gaubenrand minimal 20 cm beträgt. Zudem dürfen die Kollektorfelder praktisch keine Aussparungen durch Dachelemente wie Dachflächenfenster, Kamine, Entlüftung, Entrauchung aufweisen.

Nun ist es so, dass auf den Basler Dächern Kamine, Entlüftungsschächte, Dachfenster und Mansarden nicht die Ausnahme, sondern die Regel sind. Deshalb macht die Bewilligungsbefreiung in der Praxis nur wirklich Sinn, wenn für die Bauherrschaft eine gewisse Flexibilität in der Gestaltung der Solaranlage erhalten bleibt.

Am 3. März 2013 wurde das neue Raumplanungsgesetz von den Stimmberchtigten deutlich gutgeheissen. Darin finden sich Bestimmungen, welche eine Priorisierung und Bewilligungsbefreiung von Solaranlagen auf Dächern ausdrücklich fördern. Nach neuem Recht "bedürfen auf Dächern genügend angepasste Solaranlagen keiner Baubewilligung" (Art 18a Absatz 1) und es "gehen die Interessen an der Nutzung der Solarenergie auf bestehenden oder neuen Bauten den ästhetischen Anliegen grundsätzlich vor" (18a Absatz 4). Das kantonale Baurecht kann eine Baubewilligung nur noch "in klar umschriebenen Schutzzonen vorsehen" (Absatz 2). Zudem darf die Überschreitung von maximal 20 cm für Wärmedämmung oder Nutzung einheimischer erneuerbarer Energien bei der Berechnung der Gebäudehöhe und bei den Baulinien nicht mehr mitgezählt werden (Art 9 Abs. 3 Bst. e EnG).

Die Unterzeichneten laden die Regierung ein, Gesetz, Verordnung und Richtlinien stufengerecht und unverzüglich wie folgt anzupassen:

1. Die Bewilligungsbefreiung von Solaranlagen ist für Bauten in jenen Zonen, in denen schon bisher Erleichterungen bestehen, wie folgt zu erweitern:
 - a. In die Dachhaut integrierte Anlagen sollen von der Bewilligungspflicht ganz befreit werden, inklusive Nutzung bis zu den Dachrändern. Sie sollen nicht anders behandelt werden als z.B. Dachziegel. Ob und wie sie Kamine oder andere Aussparungen einkleiden, soll die Bauherrschaft selbst bestimmen.
 - b. Auch für Aufdachanlagen soll die Bewilligungsbefreiung weitergehend erleichtert werden. Die nötigen Abständen zu den Dachrändern sollen nur 20 cm statt 50 cm betragen; ob und wie sie Kamine oder andere Aussparungen einkleiden, soll die Bauherrschaft in diesem Rahmen selber bestimmen.

2. § 72 des Bau- und Planungsgesetzes (BPG) lautet: "Ungenutzte Flachdächer sind mit einer Vegetationsschicht zu überdecken." Auch dieser Gesetzesteil sollte so modifiziert werden, dass alternativ zur Vegetationsschicht der Bau von Photovoltaikanlagen gesetzlich explizit erlaubt wird.
3. Schliesslich scheint es sachgerecht, auch Anlagen ausserhalb der Bauzone vereinfacht zuzulassen, etwa wenn Infrastrukturen wie Lärmschutzwände oder andere Einfassungen von Strassen für die Erzeugung von Solarstrom geeignet sind.

Rudolf Rechsteiner, Daniel Goepfert, Stephan Luethi-Brüderlin, Christian von Wartburg, Danielle Kaufmann, Jörg Vitelli, Andreas Sturm, Mustafa Atici, Seyit Erdogan, Sarah Wyss, Brigitte Heilbronner, Gülsen Oeztürk, René Brigger, Thomas Gander, Andrea Bollinger, Mirjam Ballmer, Eveline Rommerskirchen, Anita Lachenmeier-Thüring, Brigitta Gerber“

Wir nehmen zu dieser Motion wie folgt Stellung:

1. Zur rechtlichen Zulässigkeit der Motion

§ 42 GO bestimmt über die Motion:

§ 42. In der Form einer Motion kann jedes Mitglied des Grossen Rates oder eine ständige Kommission den Antrag stellen, es sei der Regierungsrat zu verpflichten, dem Grossen Rat eine Vorlage zur Änderung der Verfassung oder zur Änderung eines bestehenden oder zum Erlass eines neuen Gesetzes oder eines Grossratsbeschlusses zu unterbreiten.

² Motionen können sich nicht auf den ausschliesslichen Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates oder den an ihn delegierten Rechtssetzungsbereich beziehen.

³ Tritt der Rat auf die Motion ein, so gibt er dem Regierungsrat Gelegenheit, innert drei Monaten dazu Stellung zu nehmen, insbesondere zur Frage der rechtlichen Zulässigkeit des Begehrens.

Mit der vorliegenden Motion soll der Regierungsrat beauftragt werden, Gesetz, Verordnung und Richtlinien stufengerecht und unverzüglich dahingehend anzupassen, dass die Bewilligungsbefreiung von Solaranlagen für Bauten in jenen Zonen, in denen schon bisher Erleichterungen bestehen, erweitert würde. Weiter soll § 72 des Bau- und Planungsgesetzes (BPG) modifiziert werden, so dass alternativ zur Vegetationsschicht der Bau von Photovoltaikanlagen erlaubt wird. Und schliesslich sollen auch Anlagen ausserhalb der Bauzone vereinfacht zuzulassen sein, wenn sie für die Erzeugung von Solarstrom geeignet sind.

3. Mit der Motion wird vom Regierungsrat einerseits die Ausarbeitung eines Gesetzesentwurfes andererseits die Anpassung von Verordnung und Richtlinien beantragt. Der Erlass von Gesetzesbestimmungen fällt in die Zuständigkeit des Grossen Rates, nicht dagegen der Erlass von Verordnungen oder Richtlinien. Der Erlass von Verordnungen und Richtlinien gehört in den ausschliesslichen Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates. Die Motion ist somit bezüglich der Forderung nach Erlass neuen Verordnungsrechts oder Richtlinien rechtlich unzulässig.

Bezogen auf den in die Zuständigkeit des Grossen Rats gehörenden Gesetzgebungsbereich verlangt die Motion grundsätzlich nicht etwas, das gegen **geltendes**, höherrangiges Recht, wie Bundesrecht oder kantonales Verfassungsrecht, verstösst. Auch wird nicht etwas Unmögliches verlangt. Die Motion ist, soweit sie Änderungen auf Gesetzesebene fordert, rechtlich zulässig.

Allerdings ist zu beachten, dass die Bundesversammlung am 15. Juni 2012 das Bundesgesetz über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz, RPG) geändert hat. Unter anderem wurde ein neuer § 18a formuliert, der wie folgt lautet:

Art. 18a. Solaranlagen

¹ In Bau- und in Landwirtschaftszonen bedürfen auf Dächern genügend angepasste Solaranlagen keiner Baubewilligung nach Artikel 22 Absatz 1. Solche Vorhaben sind lediglich der zuständigen Behörde zu melden.

² Das kantonale Recht kann:

- a. bestimmte, ästhetisch wenig empfindliche Typen von Bauzonen festlegen, in denen auch andere Solaranlagen ohne Baubewilligung erstellt werden können;
- b. in klar umschriebenen Typen von Schutzzonen eine Baubewilligungspflicht vorsehen.

³ Solaranlagen auf Kultur- und Naturdenkmälern von kantonaler oder nationaler Bedeutung bedürfen stets einer Baubewilligung. Sie dürfen solche Denkmäler nicht wesentlich beeinträchtigen.

⁴ Ansonsten gehen die Interessen an der Nutzung der Solarenergie auf bestehenden oder neuen Bauten den ästhetischen Anliegen grundsätzlich vor.

In der Volksabstimmung vom 3. März 2013 wurde die Änderung des Raumplanungsgesetzes deutlich angenommen. Die Gesetzesänderung ist damit in Rechtskraft erwachsen. Die Wirksamkeitserklärung durch den Bundesrat steht noch aus. Ebenfalls noch ausstehend ist die aufgrund der Bundesgesetzänderung notwendige Anpassung der eidgenössischen Raumplanungsverordnung. Im August 2013 ist die entsprechende Vorlage den Kantonen zur Vernehmlassung zugestellt worden.

Sobald die Änderung der Raumplanungsverordnung vorliegt, dürfte das revidierte Bundesgesetz wirksam erklärt werden. Voraussichtlich wird dies im Frühjahr 2014 der Fall sein. Auf diesen Zeitpunkt hin muss das kantonale Recht ans Bundesrecht angepasst werden. Je nach Ausgestaltung des Verordnungsrechts dürften sich gewisse Forderungen der Motionärinnen und Motionäre erledigt haben, da das Bundesrecht die entsprechenden Vorgaben bereits vorsieht. Andere Forderungen dagegen könnten im Widerspruch zum neuen Bundesrecht stehen und ihre Umsetzung im kantonalen Recht daher unzulässig sein. Eine abschliessende Beurteilung ist heute nicht möglich.

2. Zum Inhalt der Motion

Die Motion Rechsteiner greift ein Thema auf, das sich zur Hauptsache exakt mit den gesetzgeberischen Entwicklungen auf Bundesebene deckt. Die neue Bundesregelung tritt in Kürze in Kraft. Sie regelt abschliessend und detailliert, wie die Erstellung von Solaranlagen gefördert wird.

Die Inkraftsetzung des entsprechenden Bundesrechts ist durch Frau Bundesrätin Doris Leuthard per Frühjahr 2014 in Aussicht gestellt worden. Mit dem Zeitpunkt der Inkraftsetzung der neuen Bundeslösung ist eindeutig, ob und allenfalls welche Anliegen der Motion noch zu regeln sind.

3. Antrag

Aus den genannten Gründen beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat, ihm die Motion Rudolf Rechsteiner betreffend Bewilligungsbefreiung für Solaranlagen als Anzug zu überweisen. Im Rahmen der Anzugsbeantwortung können im Anschluss an die Inkraftsetzung des revidierten Bundesrechts allenfalls noch offene Punkte der Motion bearbeitet werden.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin
Präsident

Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin